



DIEP LDSAU

Reglement über die Benützung des Dorfplatzes Diepoldsau

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:

23. April 2024

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 30. April 2024 bis 29. Mai 2024

Gültig ab:

1. Juni 2024

Reglement über die Benützung des Dorfplatzes Diepoldsau

vom 23. April 2024

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt, gestützt Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Nutzung des Dorfplatzes im Zentrum von Diepoldsau.

Zweck

Art. 2

Die Politische Gemeinde Diepoldsau stellt den Dorfplatz Dritten zur temporären Nutzung zur Verfügung, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Bewilligung

Art. 3

Die Nutzung auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Grundsatz

Art. 4

Einheimische Nutzer werden bevorzugt. Bei Vereinen und Organisationen gilt der statutarische Sitz. Vorrang haben Nutzungen für öffentlichen Zwecke.

Feiertage

Art. 5

An den öffentlichen Feiertagen und den hohen Feiertagen gemäss Art. 2 lit. b und Art. 3 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung¹ werden, mit Ausnahme des Neujahr- und Bundesfeiertages, keine Nutzungen bewilligt.

Gesuche

Art. 6

Gesuche für die Nutzung werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Hinweise aus der Wegleitung für das Gesuch um Bewilligung eines Anlasses sind bei der Eingabe eines Gesuches zu berücksichtigen. Die Gesuche sind mindestens in der angegebenen Frist einzureichen.

¹ sGS 552.1

Ablehnungsgründe **Art. 7**

Nutzungen, die gegen die guten Sitten verstossen, extrem stören oder deren einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist, werden nicht bewilligt.

II. Benützungsvorschriften

Aufsicht **Art. 8**

Der Politischen Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Dorfplatz. Die Beauftragten der Politischen Gemeinde sind berechtigt, den Nutzungen beizuwohnen.

Haftung **Art. 9**

Der Dorfplatz ist sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen. Die Nutzer haften für allfällige Schäden. Die Politische Gemeinde Diepoldsau lehnt jegliche Haftung ab.

Versicherung **Art. 10**

Es wird vorausgesetzt, dass der Nutzer zur Abdeckung allfälliger Schadensereignisse (Personen- und / oder Sachschäden) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliesst.

Ordnung und Sicherheit **Art. 11**

Der Nutzer ist verantwortlich für die Ordnung auf dem Dorfplatz und hat für die nötige Sicherheit zu sorgen.

Reinigung und Abfallentsorgung **Art. 12**

Die Reinigung und Abfallentsorgung des Dorfplatzes ist Sache des Nutzers.

Infrastruktur **Art. 13**

Infrastruktur wie Elektrizität, Wasser, Sanitäre Anlagen und Beleuchtung kann benützt werden. Die Kosten sind durch den Nutzer zu tragen.

Zeltbauten und Tribünen **Art. 14**

a) *Befestigungen*

Das Bohren oder Einschlagen von Nägeln in den Asphalt/Kiesplatz ist nicht erlaubt. Einrichtungen dürfen nur mit Wasserkanistern/Gewichten oberflächlich befestigt werden.

b) *Belastung Tiefgarage* **Art. 15**

Die gesamte Tiefgaragendecke darf mit maximal 500 kg/m² belastet werden. Lastkraftwagen dürfen gemäss Situationsplan im Anhang auf der neuen Decke mit maximal 30'000 kg und auf der alten Decke mit maximal 18'000 kg belasten. Einzellasten sind entsprechend zu bewilligen.

III. Marktwesen

Anmeldung **Art. 16**

Die Bestellung der Stände hat schriftlich zu erfolgen und jeder Marktfahrer wird schriftlich über eine Zu- oder Absage informiert.

Infrastruktur **Art. 17**

Der Marktverband Sektion Ostschweiz stellt einen mobilen Stromverteiler zur Verfügung, welcher von der Politischen Gemeinde bezahlt wird. Die Kosten werden anschliessend über die Marktfahrenden abgewälzt. Die Elektrizitätsversorgung Diepoldsau stellt den Stromanschluss her.

Standkosten **Art. 18**

Die Standkosten werden den Marktfahrenden verrechnet. Bei Nichterscheinen wird die Standgebühr für den bestellten, reservierten Platz plus Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Wird der Betrag nicht bezahlt, wird der Marktfahrer nicht mehr berücksichtigt.

Marktchef **Art. 19**

Der Gemeinderat ermächtigt den Leiter Unterhaltsdienst oder seinen Stellvertreter als Marktchef der Gemeinde Diepoldsau, den Marktfahrenden Stände zu vermieten.

Bahnen/Vergnügungsbetriebe **Art. 20**

Standplätze für Bahnen/Vergnügungsbetriebe werden mittels Vertrag durch den Gemeinderat vergeben.

III. Gebühren

Tarif **Art. 21**

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung des Dorfplatzes einen Tarif.

IV. Schlussbestimmungen

Fakultatives Referendum **Art. 22**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung **Art. 23**

Das Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.

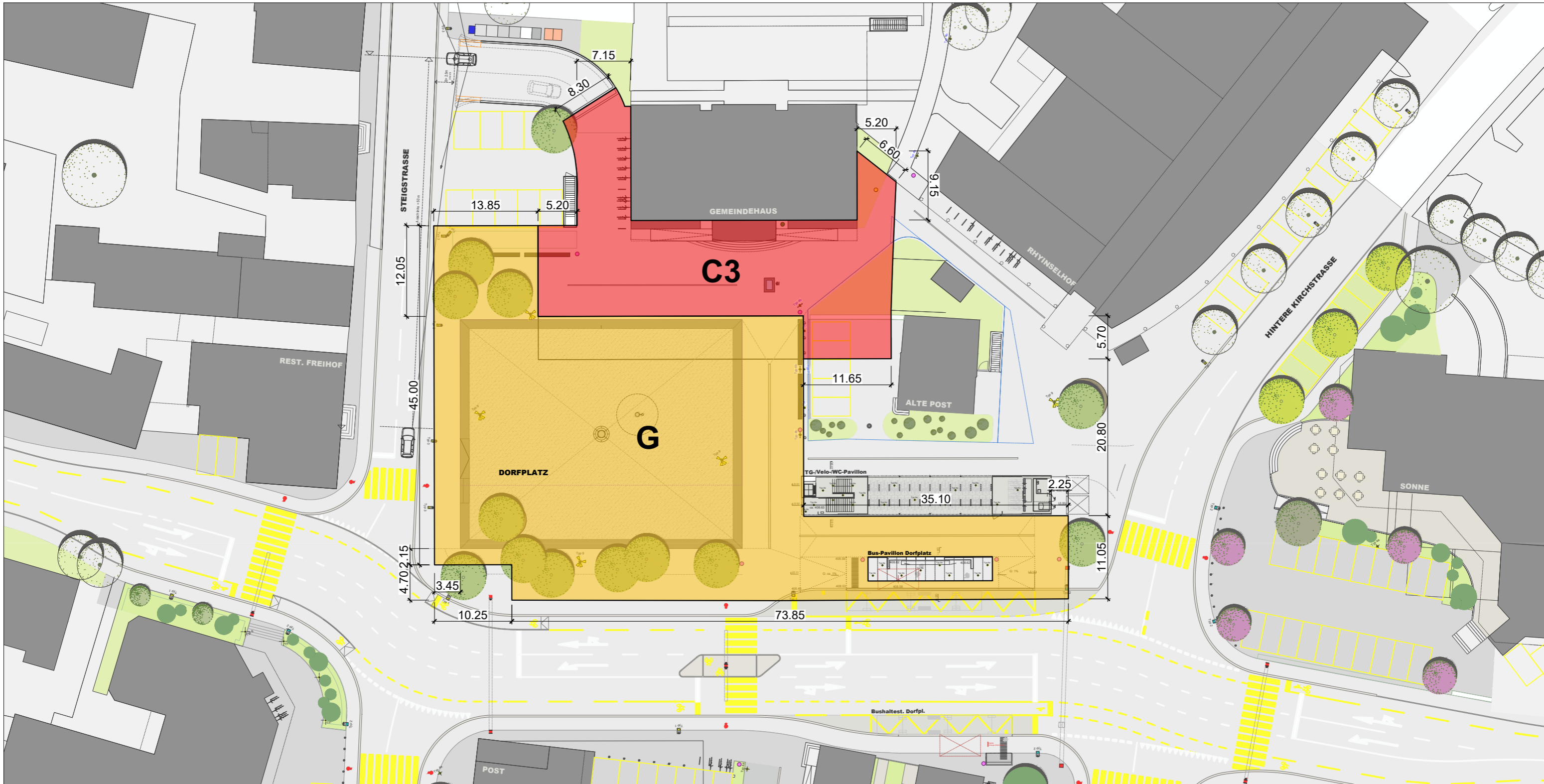
Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Anhang 1

- Situationsplan, Übersicht Nutzlasten vom 26. April 2024 / M: 1:500



Nutzlasten:

C3 Frei begehbare Fläche für mögliche Menschenansammlungen

oder

Tanklöschfahrzeug (TLF) (Flächen (C3)- und Punktlast (TLF) nicht gleichzeitig wirkend)

G Park- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge von 3.5 to bis 16 to Flächen- und Punktlast gleichzeitig wirkend.

oder

Sattelschlepper (z.B. Aufbau Kilbi) (Sattelschlepper nicht gleichzeitig wirkend mit Kategorie G)

Nutzlast q_k	5.0 kN/m ²	(500 kg/m ²)
Nutzlast Q_k	4.0 kN	(400 kg)
oder		
Nutzlast Q_k	180 kN	(18'000 kg)
Nutzlast q_k	5.0 kN/m ²	(500 kg/m ²)
Nutzlast Q_k	90.0 kN	(9'000 kg)
oder		
Nutzlast Q_k	300.0 kN	(30'000 kg)

Reglement über die Nutzung des Dorfplatzes		
Situation 1:500		Übersicht Nutzlasten
42 x 30	26.04.2024	Gemeinde Diepoldsau

